Zürich und Dübendorf, 26. Oktober 2026

KR-Nr. 398/2026

DRINGLICHE ANFRAGE von Nicola Siegrist (SP, Zürich), Sabine Arnold (Grüne, Zürich) und Judith Stofer (AL, Dübendorf)

betreffend Stellenabbau bei Tamedia: Konsultationspflicht und mögliche Umgehung der Massenentlassungsbestimmungen

Tamedia hat am 5. Oktober 2026 eine weitere Abbaurunde angekündigt. 34 Vollzeitstellen werden gestrichen, 41 Mitarbeitende sind betroffen: 28 in den Redaktionen der Deutschschweiz, 9 in jenen der Westschweiz und 4 im Print-Desk. In der Westschweiz läuft ein Konsultationsverfahren, in der Deutschschweiz ist keines vorgesehen. Die Betroffenen seien letzte Woche über ihre Kündigung informiert worden.

Gemäss Angaben aus der Belegschaft begründet die Unternehmensleitung den Verzicht auf ein Verfahren damit, dass die einzelnen «Silos» rechtlich separat betrachtet würden und die Schwellen der Massenentlassung deshalb nicht erreicht seien. Bereits im Januar 2026 kündigte Tamedia den Abbau von 25 bis 30 Vollzeitstellen an. Die Branchengewerkschaft Syndicom hielt damals fest, die Schwelle zur Massenentlassung werde knapp unterschritten und das Personal vermute eine bewusste Umgehung des Konsultationsverfahrens. Im September 2026 folgten Entlassungen im Marketing, für das kommende Frühjahr ist eine weitere Runde im Print-Desk angekündigt. Schon 2024 hatte Tamedia den Abbau von 290 Vollzeitstellen angekündigt, davon 90 in den Redaktionen.

Beabsichtigt ein Arbeitgeber eine Massenentlassung im Sinne von Art. 335d OR, muss er die Arbeitnehmervertretung konsultieren (Art. 335f OR) und dem kantonalen Arbeitsamt schriftlich Anzeige erstatten (Art. 335g OR). Im Kanton Zürich ist dafür das Amt für Arbeit zuständig. Was als Betrieb gilt, hängt von organisatorischen Kriterien und nicht von eigenen Bezeichnungen ab, wie das Bundesgericht festhält[1]. Wenn eine übergeordnete Stelle wesentliche Entscheide vorgibt, sind auch Einheiten an verschiedenen Standorten Teil eines grösseren Betriebs.

Die Unterzeichnenden verstehen die betroffenen Einheiten bei Tamedia als Teil eines einzigen Betriebs. Dafür spricht schon alleine, dass der Abbau zentral beschlossen und für alle Redaktionen gemeinsam und mit einheitlichem Zeitplan kommuniziert wird. Über den Redaktionen steht ein publizistischer Leiter und sie wurden 2018 und 2024 schrittweise zusammengelegt. Eigene Entscheidungsbefugnisse der einzelnen «Silos» über Budget, Stellenplan, Anstellung und Kündigung sind nicht bekannt.

Vor diesem Hintergrund bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Hat Tamedia dem Amt für Arbeit eine Anzeige nach Art. 335g OR erstattet? Was hat Tamedia dem Amt als Begründung für den allfälligen Verzicht auf ein Verfahren mitgeteilt?

2. Hat Tamedia gegenüber dem Amt geltend gemacht, die Schwellen von Art. 335d OR seien wegen separater «Silos» nicht erreicht? Hat das Amt Organisation, Entscheidungsbefugnisse und Beschäftigtenzahlen der einzelnen Einheiten eingefordert und geprüft, ob es sich nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung um eigenständige Betriebe handelt?

[1] BGE 137 III 27 E. 3.2; BGE 129 III 335 E. 2.1

3. Hat das Amt geprüft, ob die Verteilung der Abbaumassnahmen auf mehrere Einheiten und Zeitpunkte (Abbau seit Januar 2026, Marketing im September, Redaktionen im Oktober, Print-Desk im Frühling) eine Umgehung der Konsultations- und Anzeigepflichten darstellt? Wenn nein, warum nicht?

4. Hat das Amt geprüft, ob die Voraussetzungen der Sozialplanpflicht nach Art. 335h ff. OR erfüllt sind, die an den Arbeitgeber und nicht an den Betrieb anknüpft? Wurde ein Sozialplan vereinbart oder angekündigt und dem Amt vorgelegt?

5. Welche Folgen hätte es nach Einschätzung des Regierungsrates, wenn Tamedia ein Verfahren nach Art. 335f und 335g OR durchführen muss (Rolle des Amtes, Eintritt der Wirksamkeit der Kündigungen nach Art. 335g Abs. 4 OR, Möglichkeiten der Belegschaft, Alternativen zu den Kündigungen vorzuschlagen)?

6. Welche Folgen hätte es, wenn Tamedia zu Unrecht kein Verfahren durchführt (Missbräuchlichkeit nach Art. 336 Abs. 2 lit. c OR, Entschädigung bis zu zwei Monatslöhnen nach Art. 336a Abs. 3 OR)? Würden die Betroffenen durch den Kanton über die Einsprachefrist nach Art. 336b OR informiert?

7. Welche Massnahmen prüft der Regierungsrat, um Medienvielfalt und Arbeitsplätze im Medienbereich zu sichern (z. B. Förderung von Regional- und Lokalmedien, Ausbildungsbeiträge für Zürcher Studierende am MAZ, Beiträge an den Journafonds, Weiterbildung und Umschulung der Betroffenen)?

Nicola Siegrist
Sabine Arnold
Judith Stofer

M. Abou Shoak
P. Ackermann
K. Altenburger
M. Bänninger
M. Bärtschiger
G. Berger
P. Bernet
J. Büsser
L. Columberg
A. Daurù
A. Delihasani-Ajdari
B. Dietrich
J. Erni
K. Fehr Thoma
C. Fischbach
T. Forrer
D. Garcia Nuñez
N. Glättli
R. Grünenfelder
I. Hasler
E. Häusler
F. Heer
D. Heierli
F. Hoesch
S. Hugentobler
S. Jüttner
R. Kappeler
L. Knüsel
B. Krähenmann
S. L'Orange Seigo
D. Loss
P. Lötscher
S. Marti
C. Marty Fässler
R. Mörgeli
G. Petri
J. Pfister
J. Pokerschnig
S. Rigoni
B. Röösli
M. Sahli
L. Salihu
A. Sangines
M. Schmid
R. Schmutz
L. Schwegler
T. Schweizer
M. Steiner
J. Strub
B. Tognella-Geertsen
M. Tremonte
B. Walder
M. Wicki
W. Willi
N. Wirthr
D. Witzig
N. Wyss